

Synodalrat
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Präsidien der Kirchgemeinden
Präsidien der Teilkirchgemeinden
Sekretariate der Kirchgemeinden
Sekretariate der Teilkirchgemeinden
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 13. August 2020

Coronavirus:

- **Bundesrat erlaubt Grossanlässe mit mehr als 1000 Personen ab 1. Oktober 2020**
- **Schulstart mit Schutzkonzepten**
- **Aktuelle Informationen und Empfehlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sommerpause neigt sich dem Ende zu und wir hoffen, Sie konnten den Sommer trotz der geltenden coronabedingten Restriktionen geniessen und erholsame Sommerwochen verbringen.

Die Rückkehr in den kirchlichen Alltag nach der Sommerpause sowie der Schulbeginn am kommenden Montag in den meisten Luzerner Schulen stehen bevor. Derweil zeigen die Corona-Fallzahlen während der letzten Wochen wieder eine steigende Tendenz und die aktuelle Corona-Situation in der Schweiz mahnt weiterhin zur Vorsicht.

Wir informieren wir Sie daher gerne über die aktuelle Situation und machen Sie in diesem Zusammenhang auf die folgenden Themen aufmerksam:

Verlängerung des Verbotens für Grossanlässe bis Ende September 2020

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. August 2020 entschieden, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ab dem 1. Oktober 2020 wieder zu erlauben. Bisher waren Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bis am 31. August 2020 verbo-



ten. Es werden strenge Schutzmassnahmen gelten und die Kantone müssen die Anlässe bewilligen. Dabei müssen die Kantone ihre epidemiologische Lage und ihre Kapazitäten für das Contact Tracing berücksichtigen.

Der Bund will bis am 2. September 2020 einheitliche Bewilligungsanforderungen für Grossanlässe in Zusammenarbeit mit den Kantonen für alle Bereiche wie Sport, Kultur oder Religion ausarbeiten. Damit will der Bund zusätzlich zu den Basismassnahmen wie Abstandhalten oder Hygiene Rahmenbedingungen festlegen, die sich an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Science Task Force anlehnen. Mit diesem Vorgehen will der Bundesrat sicherstellen, dass sich die Situation in der Schweiz nicht verschlechtert. Gleichzeitig trägt er mit dem vorsichtigen Öffnungsschritt den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie den wirtschaftlichen Interessen der Sportvereine und Kulturveranstaltern Rechnung.

Veranstaltungen bis 1000 Personen

Veranstaltungen bis 1000 Personen sind seit 22. Juni 2020 in der Schweiz wieder zulässig. Im Kanton Luzern gilt ausserdem seit dem 17. Juli 2020 das Folgende:

An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an welchen aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten, noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können (insbesondere Maskentragen oder Trennwände), muss eine Unterteilung in Sektoren mit neu maximal 100 Personen vorgenommen werden. Unabhängig von der Anzahl Sektoren sind die Kontaktdaten pro Sektor zu erheben. Ausserhalb dieser Sektoren muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden. Ziel ist, die weitere Virusausbreitung zu verhindern und sicherzustellen, dass das Contact Tracing nicht überlastet wird.

Unterricht

Am Montag beginnt in den meisten Luzerner Gemeinden und in den kantonalen Schulen das neue Schuljahr. Coronabedingt gelten je nach Schulstufe unterschiedliche Regeln insbesondere im Zusammenhang mit der Maskenpflicht. Grundsätzlich gilt vom Kindergarten bis zur Sekundarschule (obligatorische Schulzeit) keine Maskenpflicht im Unterricht (teilweise in den Begegnungszonen), während an den Hochschulen, Gymnasien und Berufsschulen hierzu unterschiedliche Regeln bestehen.

Für den kirchlichen Unterricht bedeutet dies nach wie vor, dass dieser unter Beachtung des im jeweiligen Schulhaus geltenden Schutzkonzepts stattfindet. Wie wir Ihnen am 3. August 2020 per E-Mail mitgeteilt haben, bitten wir Sie für die Details der Planung des kirchlichen Unterrichts das aktuelle Rahmenschutzkonzept der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern (DVS) sowie die aktuellen Informationen auf

den Websites der Volksschule sowie des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern (www.volkschulbildung.lu.ch und www.lu.ch) zu beachten.

Findet beispielsweise der Konfirmationsunterricht in eigenen Räumen ausserhalb des Schulhauses statt, ist ein Schutzkonzept (mögliche Vorlage Muster-Schutzkonzept für Gottesdienste und kirchliche Anlässe vom 16. Juli 2020 unter reflu.ch) zu erarbeiten und entsprechend durch die verantwortliche Person umzusetzen.

Risikogruppen und Zusammenarbeitsformen

Schwangerschaft: Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat am 5. August 2020 Schwangere neu als Risikogruppe eingestuft. Die Arbeitgeberin hat im Rahmen ihrer personalrechtlichen Fürsorgepflicht und gemäss § 28 Abs. 2 Personalgesetz (PG) die notwendigen, zumutbaren und angemessenen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden zu treffen. Wo möglich wird daher das Arbeiten von Schwangeren im Homeoffice und eine begleitende medizinische Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmassnahmen empfohlen.

Sitzungen mit physischer Präsenz: Mit der Rückkehr in den Berufsalltag nach dem Sommer sowie den in den letzten Wochen vollzogenen Lockerungen der Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus nehmen unter anderem auch die betrieblichen Aktivitäten wie zum Beispiel Sitzungen wieder zu. Das Bedürfnis nach persönlichen Begegnungen und persönlichem Austausch ist verständlicherweise gross und Nachholbedarf besteht somit auch hier. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation empfehlen wir Ihnen, die betrieblichen Aktivitäten verantwortungsbewusst und mit der nötigen Vorsicht durchzuführen. Bei notwendigen Anlässen wie Besprechungen oder Sitzungen sind die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen sowie Schutzkonzepte konsequent einzuhalten (Räumlichkeiten sind dem Anlass entsprechend zu wählen, auf eine gute und regelmässige Durchlüftung ist zu achten etc.). Die während Corona entdeckte digitale Bürokultur (u.a. Zoom, Teams) kann situationsgerecht weiterhin zum Einsatz kommen.

Vorgehen bei Symptomen oder bei Corona-Verdachtsfällen: Es ist wichtig, dass möglichst alle Ansteckungen mit dem Coronavirus erkannt werden. Bei vorhandenen typischen Krankheitssymptomen wie Fieber oder Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit sowie Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns müssen die betroffenen Personen zu Hause bleiben und sich an ihren Arzt wenden. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt die getestete Person zu Hause. Bei einem positiven Testergebnis muss die betroffene Person mindestens 10 Tage in Isolation. Ein entsprechendes Contact Tracing muss durch Meldung eingeleitet werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die aktuellen Informationen des Bundes und des Kantons Luzern (www.bag.admin.ch und www.lu.ch).

Melde- und Quarantänepflicht für Einreisende aus dem Ausland

Nach wie vor gilt seit 6. Juli 2020 die Melde- und Quarantänepflicht (zehn Tage) für Einreisende aus Risikoländern (gemäss aktueller Liste der Staaten und Gebiete mit

hohem Infektionsrisiko unter www.bag.admin.ch und www.lu.ch). Auch dies gilt zum Schutz vor Neuansteckungen und gilt für die gesamte Schweiz.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start zurück im kirchlichen Alltag nach der Sommerpause und danken Ihnen für Ihre wertvolle Zusammenarbeit. Für weitere Fragen und Unterstützung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin a.i.

Dr. Urs Achermann
Geschäftsstellenleiter